

**Besondere Bedingungen  
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung  
für Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 j BRAO)  
und Patentanwaltsgesellschaften (§ 52 j PatAnwO)**

HV 4388/00

1. Im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte - AVB-RSW - besteht Versicherungsschutz für die den Organen und Angestellten der Versicherungsnehmerin zur Last fallenden Verstöße. In Abweichung von Teil 1.1 A § 1 Abs. 3 AVB-RSW werden in der Person eines Organs der Versicherungsnehmerin oder eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 59 f III BRAO, § 52 f III PAO) gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, der Versicherungsnehmerin zugerechnet; dies gilt sinngemäß für alle nach außen vertretungsberechtigten Berufsträger der Versicherungsnehmerin.

2. **Wissentliche Pflichtverletzung**

Teil 1.1 § 4 Ziffer 5 der AVB-RSW findet Anwendung.

3. In Ergänzung von Teil 1.1 A § 3 Abs. 3 Ziffer 4 AVB-RSW entfällt ein Selbstbehalt, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten aufgelöst ist.

5. Im vertragsgemäßen Umfang mitversichert sind die Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen die in der Gesellschaft tätigen Personen aus einer Tätigkeit im Namen der Gesellschaft erhoben werden. Teil 1.1 C § 13 AVB-RSW gilt sinngemäß.